

## **capsensixx AG**

60325 Frankfurt am Main  
- WKN A2G9M1 -  
- ISIN DE000A6202G9M17 -

*Ordentliche Hauptversammlung der capsensixx AG am Donnerstag, dem 27. Juni 2019, 12:00 Uhr, im Marriott Hotel, Hamburger Allee 2, 60486 Frankfurt am Main.*

### **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB**

Nach der Richtlinie 2004/25/EG („Übernehmerichtlinie“) sind börsennotierte Gesellschaften verpflichtet, übernahmespezifische Angaben in ihren Lagebericht aufzunehmen. Unabhängig vom Vorliegen eines Übernahmeangebots sollen sich potentielle Bieter und Investoren ein umfassendes Bild über die Gesellschaft, ihre Struktur und Übernahmehindernisse machen können. Der Vorstand hat gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 AktG der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu diesen übernahmerelevanten Angaben gemäß § 289a Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 und § 315a Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 HGB zu machen.

Die folgenden übernahmerelevanten Angaben entsprechen den Angaben auf der Seite 40 des Konzernlageberichts. Für Zwecke dieses Berichts wurden lediglich die Ziffern der gesetzlichen Vorschriften ergänzt, auf die sich die Angabe bezieht und die in § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB gleichlautend sind.

#### **Übernahmerelevante Angaben**

##### **1. Aktiengattungen (Nr. 1)**

Die Gesellschaft hat nur eine Aktiengattung ausgegeben. Das gezeichnete Kapital beträgt € 3.430.000. Es ist eingeteilt in 3.430.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Alle Aktien gewähren die gleichen Rechte.

##### **2. Beschränkungen von Stimmrechten (Nr. 2)**

Es gibt keine Beschränkungen, die Stimmrechte oder Übertragungen von Aktien betreffen. Am Bilanzstichtag hatte die capsensixx AG keine eigenen Aktien im Bestand.

##### **3. Beteiligungen größer als 10 Prozent (Nr. 3)**

Die PEH Wertpapier AG hält direkt 77,64% der Anteile. Die Gesellschaft hat keine Kenntnisse über weitere Aktionäre die mehr als 3% der Stimmrechte halten.

#### **4. Aktien mit Sonderrechten (Nr. 4)**

Es gibt keine Aktien mit Sonderrechten.

#### **5. Art der Stimmrechtskontrolle von Arbeitnehmeraktien (Nr. 5)**

Es gibt keine Aktien, die mit Stimmrechtskontrollen ausgestattet sind oder die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

#### **6. Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen (Nr. 6)**

Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt satzungsgemäß durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, ob einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind und/oder Rechtsgeschäfte zugleich mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen können (Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB). Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, welche die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Vorstandes sowie die Einzelheiten der Beschlussfassung des Vorstandes regelt. Eine Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Zur Vornahme von Satzungsänderungen bedarf es eines Hauptversammlungsbeschlusses. Sofern das Gesetz nicht zwingend etwas Anderes vorschreibt, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft ausreichend. Darüber hinaus gilt gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung, dass in den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals genügt, sofern nicht durch das Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

#### **7. Vorstandsbefugnisse bezüglich Ausgabe und Rückkauf von Aktien (Nr. 7)**

Der Vorstand ist gemäß Satzung §4 ermächtigt das Grundkapital bis zum 20. März 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 1.220.000,00 zu erhöhen.

## **8. Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels (Nr. 8)**

Wesentliche Vereinbarungen, die unter Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen, sind nicht getroffen.

## **9. Entschädigungsvereinbarungen (Nr. 9)**

Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

Frankfurt, im Mai 2019

capsensixx AG

**DER VORSTAND**